

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Land Niederösterreich;

B 233 Umfahrung Zwölfaxing

TEILGUTACHTEN 13

MASCHINENBAU/DRUCKROHRTECHNIK

Verfasser:

Ing. Heinz HAHN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-418

Bearbeitungszeitraum: von

bis

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Umfahrung beginnt mit km 0,000 im bestehenden Kreisverkehr Himberg Ost (B 15 km 5,578). Der bestehende 4-armige Kreisverkehr wird abgebrochen und durch eine vierstrahlige Kreuzung mit VLSA ersetzt. Die L 2004 wird bei km 9,000 vom Bestand Richtung Südwesten verschwenkt, über die bestehende Wirtschaftswegbrücke (Objekt BN15.Ü04) über die B 15 überführt und westlich der Kreuzung B 15/B 233 an die Gemeindestraße „Rauchenwartherstraße“ in Form eines T-Knotens mit Linksabbiegestreifen angebunden. Das Brückenobjekt wird an die Anforderungen einer Landesstraße (Breite, Trassierungsparameter) angepasst. Die B 233 schwenkt am Baulosbeginn in einem großzügigen Linksbogen von der B 15 Richtung Norden und verläuft weitestgehend siedlungsfern an der östlichen Grenze des Übungsplatzes der Burstyn-Kaserne. Nach rd. 200 m wird der Parallelweg (Wirtschaftsweg parallel zur B 15) überführt und an die Verlegung der L 2004 angebunden. Nach der Querung des Asphaltweges, der unter der B 233 unterführt wird, wird bei km 1,500 eine Wildunterführung errichtet. Unmittelbar im Anschluss wird das ehemalige Munitionslager gequert. Dabei wird es erforderlich zwei Bunker und ein Gebäude (E-Stapler Garage) abzurechen. Nördlich des Kasernengeländes verläuft die Trasse in einem großzügigen Linksbogen östlich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat. In diesem Bereich werden die Wirtschaftswege Andräweg, Mauchartweg und Säulenweg überführt. Unmittelbar südwestlich des Überführungsobjektes des Säulenweges wird ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang errichtet, da die Niederschlagswässer im Bereich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat und der nördlich des Säulenweges gelegenen Deponie Wünschek-Dreher nicht versickert werden können. Kurz vor der AST Schwechat Süd (S 1) schwenkt die B 233 mit einem Linksbogen in den bestehenden Kreisverkehr und endet mit Kilometer 4,966. Der Kreisverkehr wird – wie bereits baulich vorgesehen – zweistreifig markiert. Die Einfahrten werden ebenfalls zweistreifig ausgebildet. Zusätzlich werden zwei Bypässe (L 2003a Richtung B 233 und B 233 Richtung R705 – S 1 nach Knoten Vösendorf) errichtet. Im Sinne einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Ausbildung des Kreisverkehrs werden die Einfahrten verkehrsunabhängig lichtsignalgeregelt. Grundsätzlich wird die Trasse in Dammlage geführt. Ausgenommen ist der Bereich von km 3,4 bis km 4,4 im Bereich des „Siedlungsspitzes“ Holzweg, wo im Sinne eines Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzes die Umfahrung Zwölfaxing in Tieflage geführt wird.

Aufgrund der leichten Hanglage von Ost nach West quer zur geplanten Trasse der B 233 werden an der Ostseite Sammel- und Ableitungsmulden, an den Tiefpunkten Durchlässe (1,95/1,50 m h/b) und auf der Westseite der Tiefpunkte Verteilermulden hergestellt. Die Fahrbahnwässer zwischen km 3,4 und KV Schwechat Süd werden zufolge der Nahlagen zu Deponien entweder über Ableitungsmulden oder über am Fahrbahnrand angeordnete Einlaufgitter gesammelt und in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Hierbei handelt es sich um ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung im Freispiegelkanal, wobei als Vorflut der Kalte Gang dient. Die Entwässerung der Fahrbahn außerhalb der Deponiebereiche erfolgt über die Dammschulter in entsprechend dimensionierte Filtermulden mit darunterliegenden Drainagerohren zur Sammlung und Ableitung der gereinigten Wässer zu den Geländetiefpunkten. Zwischen km 1,8 und km 3,4 werden die gereinigten Wässer direkt in die Ableitung zum Kalten Gang eingeleitet. Zwischen VLSA Knoten Himberg Ost und km 1,8 werden die Niederschlagswässer an zwei Tiefpunkten gesammelt, über die

Geländeerhöhungen gepumpt und von dort in Freispiegelkanälen in die Ableitung zum Kalten Gang ausgeleitet.

Entlang der B 15 ist zwischen dem VLSA Knoten Himberg Ost und der Überführung der Verlegung der L 2004 eine 3 m hohe Lärmschutzwand geplant. Entlang des Kasernengeländes ist eine 3 m hohe Sichtschutzwand vorgesehen. Ab der nördlichen Grenze des Kasernengeländes geht diese in eine 3 bis 5 m hohe Lärmschutzwand über, die in den Lärmschutzdamm entlang der L 2003a eingebunden wird. Im Bereich der Tieflage zwischen Mauchartweg und Säulenweg übernimmt teilweise die Einschnittsböschung der Tieflage die Lärmschutzfunktion.

Mit dem Bau der Landesstraße B 233 Umfahrung Zwölfaxing wird eine Entlastung der Ortsgebiete von Pellendorf und Zwölfaxing erzielt. Ausgehend von den durch vorhergehende Untersuchungen und Studien definierten zukünftigen Anforderungen ergeben sich die wesentlichen trassierungstechnischen Elemente, die der Trassenplanung zugrunde gelegt werden, wie folgt:

- Projektierungsgeschwindigkeit VP = 100 km/h
- Mindestradius R = 400 m
- eine 1+1 Führung mit einem überbreiten Regelquerschnitt (vergleiche B15 Umfahrung Himberg) inkl. beiderseitiger Sicherheitsstreifen und der Möglichkeit einer zukünftigen 2+1 Markierung

Wesentliches Projektziel der B 233 Umfahrung Zwölfaxing ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten von Zwölfaxing und Pellendorf. Die Ortsdurchfahrten weisen bereits im Bestand hohe Verkehrsbelastungen zwischen knapp 10.000 und 13.000 Kfz/24h auf. Ohne die B 233 Umfahrung Zwölfaxing würden diese Verkehrszahlen im Jahr 2020 auf bis zu 15.500 Kfz/24h ansteigen. Durch das vorliegende Projekt können die Verkehrszahlen an der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf um bis zu 47 % auf bis zu 6.200 Kfz/24h reduziert werden. Weiters werden durch das vorliegende Projekt die Ortsdurchfahrten Maria Lanzendorf und Lanzendorf im Zuge der B11 um rund 32 bis 36% entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Beispielhafte Aufzählung der für die Erstellung des Gutachtens herangezogenen Normen:

ÖNORM EN 1594	ÖVGW G 20
ÖNORM M 7342	ÖVGW G 21
ÖNORM B 2528	ÖVGW G 24
ÖNORM B 2520(sinngemäß)	ÖVGW G E100
	ÖVGW G E120
ÖNORM B 2533	ÖNORM EN 10208
DIN 30670	ÖVGW G E101
DVGW-GW 9	ÖVE B 5

Techn. Richtlinie NG-7/0 vom 1.11.2001 der EVN AG über die Näherung, Parallelführung oder Kreuzung von gastechnischen und elektrischen Anlagen

Leitfaden für die Verlegung von Erdgas-Hochdruckleitungen auf Landesstraßengrund außerhalb des Ortsgebietes in Niederösterreich.

Befund:

In folgenden Unterlagen des Einreichprojektes sind Rohrleitungsanlagen beschrieben bzw. planlich dargestellt:

Teil B: Technisches Projekt Straßenplanung

Technisches Projekt, Umlegung Gasleitung Gas Connekt Austria

Ergänzungsunterlagen Punkt 8.

Betroffen sind folgende Gasleitungen:

Betreiber	Leitung		Maßnahme
NÖ Netz GmbH	HD-Erdgas; PN 70, DN 50,	KG Himberg, Stichleitung OV Himberg,	Überschüttung
Gas Connect Austria	HD-Erdgas, PN 70, DN 200	Leitung Nr. G00-009, KG Schwechat	Umlegung

4. Gutachten:

Die vorliegenden Unterlagen sind aus maschinenbautechnischer Sicht für die Abgabe eines Gutachtens ausreichend. Basis dafür sind die im Befund angeführten Beschreibungen und planlichen Darstellungen der Erdgasleitungsanlagen.

Eine Umlegung sowie Überbauung von Erdgashochdruckleitungen sind laut den vorliegenden Einreichunterlagen erforderlich. Die erforderliche Umlegung wird im Gutachten nicht behandelt.

Jede Veränderung des Bewilligungszustandes einer Erdgashochdruckleitung (im Bereich von 7 m beiderseits der Rohrleitungsachse) ist aus Sicht des ASV bei der Behörde anzuzeigen. Eine wesentliche Veränderung im Sinne des GWG ist z.B. dann vorhanden, wenn der bewilligte Zustand einer Erdgashochdruckleitung in der Bauphase, also zeitlich begrenzt, oder auf Dauer in der Betriebsphase, abgeändert wird.

Die vorliegende UVE ist aus Sicht des ASV vollständig.

5. Auflagen:

Seitens des ASV für Maschinenbautechnik bestehen gegen die Überschüttungen bzw. Überfahrungen von Erdgasleitungen die dem GWG unterliegen keine Bedenken, wenn folgende Auflagenpunkte eingehalten werden:

Für die Bauphase:

- Bei Überfahrwegen von Erdgasleitungen in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifen die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, das keinerlei Bodenverdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch ausreichend große Betonplatten erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn Rohrleitungen tiefer als 4,0 m verlegt sind.
- Der Schutzstreifen von Erdgasleitungen (7m beiderseits der Rohrleitungsachse) ist im Bereich von Bauarbeiten und Überfahrten zu kennzeichnen (z.B. durch Absperrbänder).

Für den Betrieb der geplanten Straßen:

- Erdgasleitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens mit einer verstärkten PE Isolierung (Prüfung mit zumindest 20000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % Zerstörungsfrei zu prüfen (z.B. mittels Durchstrahlungsprüfung).
- Straßen über Rohrleitungen dürfen im Bereich des Schutzstreifes nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung (Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkante muss ein Abstand von mindestens 0,8 Meter, von der Straßenoberfläche zur Rohrleitungsoberkante mindesten 1,5 m, eingehalten werden.
- Für alle Rohrleitungen die nicht dem GWG unterliegen ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrungen oder notwendige Umlegungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen (z.B. Normen, Regelwerke, usw.)

- Vor Beginn der Arbeiten ist der Rohrleitungsbetreiber nachweislich zu informieren.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich der Erdgasleitungen sind durch die Errichterfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen(z.B. durch Ausführungsatteste).
- Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.

«Abschriftsklausel»**«Abschrift»**«TL»«Weitere_Abschriften»

Datum: 9.12.2014

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and appears to consist of the letters 'Jal' followed by a long horizontal stroke.